

Schriftliche Information des Bundesministerin für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen

COM(2015) 670 final

1. Inhalt des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist die Erhöhung der Sicherheit im Schengen-Raum nach den Terroranschlägen von Paris, Kopenhagen und Brüssel bzw. auf Grund der latenten Bedrohung durch Foreign Fighters. Geschätzte 5000 EU-Bürger haben sich in den letzten Jahren in Drittstaaten Terrorgruppen wie dem IS angeschlossen, wovon einige an der Planung und Vorbereitung von Anschlägen in der EU beteiligt waren.

Inhalt des Vorhabens ist daher die systematische Kontrolle von EU-Bürgern bei der Ein- sowie Ausreise in die EU. Laut Vorschlag der Kommission soll diese Verpflichtung grundsätzlich für alle Außengrenzen gelten, also Land-, See- und Luftgrenzen. Ausnahmen davon sollen jedoch auf Basis einer Risikoanalyse möglich sein, wenn die Kontrollen eine ungebührende Belastung bei der Abfertigung darstellen würden. Dazu ist eine Änderung des Schengener Grenzkodex erforderlich.

Um weiterhin ein höchstmögliches Niveau an Datenschutz gewährleisten zu können, erfolgt eine Registrierung der kontrollierten Person nur bei einem Treffer beim Abgleich mit einer der einschlägigen Datenbanken (insbesondere SIS II, Interpol und nationale Datenbanken zu gestohlenen und verlorenen Reisedokumenten). Ein derartiger Abgleich der Datenbanken wirkt sich minimal auf den Schutz personenbezogener Daten aus und lässt sich durch die Sicherheitsziele rechtfertigen.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Keine – es handelt sich um eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Ein personeller Mehrbedarf bzw. Änderungsbedarf an der Infrastruktur des internationalen Flughafen Schwechat kann zum derzeitigen Verhandlungsstand nicht ausgeschlossen werden.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Österreich unterstützt die Stoßrichtung des Vorschlags mit dem Ziel der Erhöhung der Sicherheit im Schengen-Raum. Nur durch gemeinsame Standards an allen Außengrenzen der EU ist eine wirksame Kontrolle der Reisebewegungen möglich. Bereits 2014 hat Österreich Maßnahmen zur besseren Grenzkontrolle und zielgerichtete Kontrollen auf Basis von Risikofaktoren eingeführt, um die Gefahr vor terroristischen Anschlägen zu minimieren.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Datenbankabgleiche an den Außengrenzen insbesondere als Reaktion auf die zunehmende terroristische Bedrohung, eine der Garantien des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und insofern das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums betrifft und daher von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die niederländische Rats-Präsidentschaft strebt eine *allgemeine Ausrichtung* (politische Einigung) beim Rat am 25. Februar 2016 an.

Eine Positionierung des EP ist noch nicht erfolgt.

Österreich befürwortet einen raschen Abschluss der Verhandlungen, um auf die bestehende Sicherheitsbedrohung bestmöglich reagieren zu können.